



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2020

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht Kulturpolitischer Ausschuss

zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an
die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Drucksache 20/2847 zu Drucksache 20/2791

hierzu:

Änderungsantrag
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2848

A. Beschlussempfehlung

Der Kulturpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung –, in dritter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD, bei Stimmenthaltung SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Kulturpolitischen Ausschuss in der 42. Plenarsitzung am 28. Mai 2020 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Kulturpolitische Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 erneut mit dem Gesetzentwurf befasst und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag, Drucks. 20/2848, angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD, bei Stimmenthaltung SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE)

Wiesbaden, 12. Juni 2020

Berichterstattung:
Armin Schwarz

Ausschussvorsitz:
Sabine Bächle-Scholz

Anlage

Gesetz
zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften
an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 4 Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
- Art. 5 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Art. 6 Änderung der Aufsichtsverordnung
- Art. 7 Änderung der Konferenzordnung
- Art. 8 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Art. 10 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Art. 11 Änderung der Verordnung über die Berufsschule
- Art. 12 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Art. 14 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Art. 15 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Art. 16 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen
- Art. 17 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Art. 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
- Art. 19 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Art. 20 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Art. 21 Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse
- Art. 22 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
- Art. 23 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 24 Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen
- Art. 25 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Art. 26 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 27 Inkrafttreten

Artikel 1 **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können.“
2. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, soweit ein durchgehendes Unterrichtsangebot infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht gewährleistet ist; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
3. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
4. Dem § 41 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der dem mittleren Abschluss gleichwertige Abschluss nach Abs. 2 Satz 1 auch ohne die in Abs. 2 Satz 2 genannte Prüfung erworben werden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
5. Dem § 52 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Erlass.“
6. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Satz 2 festgelegten Zeitraum abgewichen und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Satz 4 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 2020 und 2021 kann von einer Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Satz 1 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
7. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird.“
 - b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 findet in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 keine Anwendung; eine freiwillige Wiederholung in diesem Zeitraum wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet.“
 - c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 gilt Abs. 5 entsprechend auch für die zweijährige Berufsfachschule, die zweijährige höhere Berufsfachschule, die mehrjährigen

Berufsfachschulen (§ 41 Abs. 2 bis 4) und die Fachschule in Vollzeitform (§ 42 Abs. 2)“

8. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
9. Dem § 99a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Sitzung des Landeschulbeirats statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
10. Dem § 102 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.“
11. Dem § 107 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, solange Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften unzulässig sind. Die Fristen nach Satz 2 und 4 sind für die Dauer des in Satz 5 genannten Verbots gehemmt.“
12. Dem § 122 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 und 2 sind im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schülerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“
13. Dem § 131 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung.“

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Dem § 20 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich war, die schulpraktischen Studien oder das Praxissemester in dem von der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zeitraum abzuleisten, kann auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 5 verzichtet werden.“

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Abschnitt II Nr. 11 Abs. 5 der Vorbemerkung zu Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:

„(5) Schulische Lehrkräfte erhalten für die Dauer der Betreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxissemesters in der Schule eine Stellenzulage nach Anlage VII.“

Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Bündniskonferenzen statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 und 2 nur einen Teil der benannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einladen, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer verkleinert zusammengesetzten Bündniskonferenz zustimmen.“
3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 1 Satz 5 und § 5 Abs. 4 treten abweichend von Satz 1 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 79 wie folgt gefasst:
„§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 können die Dienstbesprechungen auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“
3. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 1 bis 3 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, sind die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“
4. Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das zweite Halbjahr nicht stärker zu gewichten.“
5. Dem § 21 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Abs. 1 ist im Jahr 2020 der Antrag auf freiwillige Wiederholung grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. Abweichend von Abs. 2 ist eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, zulässig.“
6. Dem § 28 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von den Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz nach Satz 1 festgelegt hat, zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Gesamtkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“
7. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von den Vorgaben der Gewichtung nach Satz 1 abgewichen werden, wenn weniger als die vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise angefertigt wurden.“

8. Dem § 62 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 einen oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen. Im Schuljahr 2019/2020 kann die Entlassung für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, in besonderen Ausnahmefällen auch nach dem 3. Juli 2020 erfolgen.“
9. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4, § 28 Abs. 4 Satz 3 bis 5, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 und 8 und Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 und 3, Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 7 Buchst. c werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann abweichend von Satz 1 die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
 - b) Der Nr. 7 Buchst. f werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von der nach Satz 1 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“
 - c) Der Nr. 9 Buchst. a werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

Artikel 6 **Änderung der Aufsichtsverordnung**

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufsichtspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand in Schulgebäuden und auf Schulgeländen nach § 3 Abs. 1a Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung einhalten. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Schülerinnen und Schülern zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuhalten.“
2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Nachweisfristen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 5 Satz 3 in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2021 ablaufen, muss der Nachweis bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden.“

3. § 28 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 5 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 7 Änderung der Konferenzordnung

Die Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne der Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Schulkonferenz. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Schulkonferenz nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 2 Satz 2, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Schulkonferenz in Präsenzform zu vertagen.“

2. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können Konferenzen der Lehrkräfte statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“

3. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 3 die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“

4. § 44 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 11 Abs. 7, § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 26 Abs. 4 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Die Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.“

3. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Schülervertretungsstunde wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht mit der gesamten Klasse oder Gruppe durchgeführt werden kann, finden Teilversammlungen in den verkleinerten Lerngruppen statt.“

4. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 542) werden aufgehoben.

(2) § 28 Abs. 2 Satz 1 ist im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schülerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und

der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“

5. § 40 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 9 **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge** **und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der** **Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, ber. S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraum der Anmeldung zur Schulaufnahme abgewichen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Anmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die persönliche Anmeldung nach Abs. 2 und 3 soll in diesem Fall unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sobald als möglich nachgeholt werden. Das Verfahren der Anmeldung zur Schulaufnahme nach Abs. 2 und 3 soll bis zum 31. Juli, muss spätestens aber bis zum 30. September des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

(10) In den Jahren 2020 und 2021 kann von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Abs. 4 Satz 2 und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Abs. 6 Satz 2 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann. Die in Abs. 4 Satz 2 genannten Erkenntnisquellen für eine Entscheidung über eine Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule können unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen oder unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel genutzt werden. Die Beobachtung von Kindern in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlerntagen nach Abs. 4 Satz 2 in Gruppen ist mit Gruppengrößen möglich, mit denen die Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.“

2. Dem § 13 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 3 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können. Die Grundschule soll dabei entsprechend der vorhandenen personellen und sächlichen Möglichkeiten so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitstellen und eine Organisationsform für die Umsetzung wählen, die eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet.“

3. Dem § 24a Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

4. Dem § 27a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

5. Dem § 43 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“

6. Dem § 49 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird die Projektprüfung abweichend von Abs. 1 Satz 1 als Einzelprüfung durchgeführt. Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 Nr. 3 ist für die Präsentationsphase ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus der Vorstellung der Arbeitsergebnisse der Schülerin oder des Schülers in einem Zeitraum von 10 Minuten und der Befragung der Schülerin oder des Schülers durch den Prüfungsausschuss.“

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. § 13 Abs. 6, § 24a Abs. 6 Satz 2 und 3, § 27a Abs. 9, § 43 Abs. 4 Satz 5 und § 49 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. § 9 Abs. 9 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 24a und die Muster 4 b, 8 c, 8 d, 11 g und 12 b der „Anlage Zeugnisformulare (zu § 8 Abs. 2)“ treten mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

Artikel 10
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (ABl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:
„§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 1 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Abs. 3 auf der Grundlage der „Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen beruflicher Schulen unter den Gegebenheiten und Auswirkungen der Corona-Pandemie“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2020) von der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.“
3. Dem § 3 werden als Abs. 5 bis 7 angefügt:
„(5) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den mindestens abzuleistenden 800 Zeitstunden nach Abs. 2 Satz 4 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden.
(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.
(7) Wenn in der Zeit vom 27. April bis zum 31. März 2021 von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen wird, so ist dies auch bei der Teilzeitform nach Abs. 3 Satz 2 umzusetzen.“
4. Dem § 4 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:
„(9) Im Schuljahr 2019/2020 endet für alle Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 Satz 1 das Praktikum nach Abs. 4 Satz 1 mit Wirkung vom 27. April 2020. Die Verträge nach Anlage 6 (Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler) sind nach Maßgabe des § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.
(10) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der anzufertigenden Tätigkeitsberichte nach Abs. 5 auf einen reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen beider Tätigkeitsberichte nicht möglich ist.“
5. Dem § 8 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Eine freiwillige Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.“
6. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 kann von Abs. 3 Satz 1, von Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

8. Dem § 11 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 9 a zur Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und Abs. 4 reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte nach Abs. 1 und Abs. 2 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

- b) Als Abs. 14 wird angefügt:

„(14) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 3 und 5 auch dann zum zweiten Ausbildungsabschnitt zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

10. Dem § 15 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern in den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.

(4) Im Schuljahr 2019/2020 ist der Antrag für eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.“

11. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

12. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das erste Halbjahr stärker zu gewichten.“

13. Dem § 24 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Schuljahr 2019/2020 erklärt der Prüfling abweichend von Abs. 3 spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern er sich mündlich prüfen lassen möchte.“

14. Dem § 26 wird als Abs. 12 angefügt:

„(12) Wenn ein Fach im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 epochal unterrichtet wurde und aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, bis zum Ende des Unterrichts am 13. März 2020 keine Leistung festgestellt werden konnte, so ist im Schuljahr 2019/2020 abweichend von Abs. 1 Satz 1 dieses Fach im Zeugnis nicht auszuweisen. In diesem Fall ist das Fach nicht bei der Feststellung der Erlangung der Fachhochschulreife nach Abs. 3 und Abs. 4 und nicht bei der Ausweisung der Durchschnittsnote nach Abs. 8 zu berücksichtigen; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 5 bis 7, § 4 Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 13, § 12 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 14, § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 5 Satz 3, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 11 **Änderung der Verordnung über die Berufsschule**

Die Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (ABl. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss auch zuerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht erreicht werden konnten.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Voraussetzungen für den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichgestellten Abschlusses sind im Schuljahr 2019/2020 auch dann erfüllt, wenn eine regelmäßige Teilnahme am geforderten Zusatzunterricht nach Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich möglich war.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 12 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 743), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch zuerkannt, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die erforderlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch nicht erreicht wurden.“

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nach Satz 2 verringern, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

4. Dem § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 kann aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die Endnote für die Projektarbeit abweichend von Satz 1 auch ausschließlich aus der Abschlussbewertung zur Projektarbeit sowie der Note für das Kolloquium ermittelt werden.“
5. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Abweichend von Abs. 4 werden im Schuljahr 2019/2020 alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird.“
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 13 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:
„§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studentafel nach Anlage 2 abgewichen werden.“
 - b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Können aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleiben die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“
3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend.“
4. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Die Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 14 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:
„§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studententafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“
 - b) Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Können aufgrund der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“
3. Dem § 6 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsjahr zugelassen, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist dann zu versagen, wenn bereits durch die Noten des ersten Ausbildungsjahres feststeht, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr erreichbar ist.“
4. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Eine Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 15 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020“
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“
- b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Können aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“
3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:
(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend.“
4. Nach § 19 wird als § 19a eingefügt:
„§ 19a
Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020
(1) Abweichend von den Regelungen der §§ 9 bis 15 wird der Abschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.
(2) Die Endnoten ergeben sich abweichend von § 16 Abs.4 und 5 aus den Vornoten. Die Endnoten des berufsbildenden Lernbereichs ergeben eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der nach Stundenumfang gewichteten Noten aller Lernfelder ergibt.
(3) Abweichend von § 16 Abs. 6 erhält einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss, wer in den Endnoten der Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs mindestens eine ausreichende Leistung erreicht hat.
(4) § 17 findet keine Anwendung.
(5) § 18 gilt mit der Maßgabe, dass bei Nichterhalten eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses die Abschlussprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden kann. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Erhalt eines dem mittleren Abschluss gleichwertigem Abschlusses ist eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres mit erneuter Abschlussprüfung nicht mehr möglich.
(6) Abweichend von § 19 Abs. 4 erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 4, wer einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss nicht erreicht hat und die Schule verlässt.“
5. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 16 **Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen**

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Können infolge der wegen der Corona-Virus-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im Schuljahr 2019/2020 keine Kompetenzfeststellungen erfolgen, können diese abweichend von Satz 1 im darauffolgenden Schuljahr nachgeholt werden.“

2. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 17 **Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (ABl. S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 eingefügt:
„§ 52a Befristete Übergangsregelungen“
2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Wiederholung, über die im Jahr 2020 entschieden wird, wird nicht auf die Höchstdauer des Besuchs angerechnet.“
3. Dem § 9 wird als Abs. 16 angefügt:
„(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
4. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studentafel nach Anlage 6 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 erfolgt die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Abs. 2 und 3 sowie von Satz 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 und ohne das Erfordernis eines Zulassungsbeschlusses.“
 - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 ist abweichend von Satz 1 ein freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe auch möglich, wenn dadurch die Einführungsphase ein zweites Mal wiederholt wird.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Jahr 2020 findet Satz 3 keine Anwendung.“
 - b) Dem § 13 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann abweichend von Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 von den Vorgaben der Wochenstunden sowie den in Anlage 7 genannten Kursen abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 findet Abs. 9 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.“
7. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts im Jahr 2020 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 findet im Jahr 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass nicht absolvierte Unterrichtsstunden und Praxisanteile unberücksichtigt bleiben.“
 - b) Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Satz 1 und 2 die Abiturprüfung ohne sportpraktischen Teil stattfinden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder der im jeweiligen Jahrgang ein Fach unterrichtenden Lehrkräfte abweichend von Satz 1 und 2 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
 - c) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 21 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz abweichend von Satz 1 bis 5 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“
 - b) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 erfolgt die Versetzung am Ende des Vorkurses und die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Satz 1 und 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2.“
 - c) Als neuer Abs. 16 wird angefügt:

„(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 1, 2 und 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. Abweichend von Abs. 12 Nr. 1 gilt die Anzahl der Semesterwochenstunden auch als erfüllt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Unterricht nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt werden konnte.“
11. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den Vorgaben nach Abs.1 Nr. 4 zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
12. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
13. Dem § 34 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist abweichend von Abs. 4 eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
14. Dem § 35 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 sind abweichend von Abs. 4 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchzuführen. Im Schuljahr 2019/2020 kann anstelle einer Präsenzprüfung eine Prüfung mittels Videokonferenzsystem erfolgen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
15. Dem § 49 wird als Abs. 9 angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
16. Dem § 50 wird als Abs. 15 angefügt:

„(15) Im Jahr 2020 können Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Einführungsphase die Voraussetzung für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, nicht erfüllen, an einer Feststellungsprüfung entsprechend Abs. 4 (Latinumsklausur) teilnehmen. Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2020 am En-

de der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 3 nicht erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung für die Zuerkennung des Graecums nach Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllen, können im Jahr 2020 die in Abs. 5 genannten Fähigkeiten in einer Klausur nachweisen.“

17. Als neuer § 52a wird eingefügt:

„§ 52a
Befristete Übergangsregelungen

§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5, § 12 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 6, § 13 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 10, § 14 Abs. 6 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 10 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 7, Abs. 9 Satz 3 und Abs. 16, § 23 Abs. 6, § 28 Abs. 3 Satz 5, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7, § 49 Abs. 9 und § 50 Abs. 15 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 18
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen
an den Fachschulen für Sozialwesen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 können im Schuljahr 2020/2021 auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

- a) einen Nachweis des B2-Niveaus vorlegen können (entweder einen formalen Nachweis oder eine fachlich glaubwürdige Stellungnahme der Schule über ein entsprechendes Deutschniveau) und
- b) nachweisen können, dass sie Anstrengungen unternommen haben, um das C1-Niveau erfüllen zu können, entweder durch Nachweis eines aus Gründen der Corona-Virus-Pandemie abgesagten C1-Kurses oder durch Nachweis einer abgesagten oder verschobenen C1-Prüfung.

Für die hier beschriebene Personengruppe kann in der Folge gegebenenfalls auf die Errichtung eines Wahlunterrichtangebots im Schuljahr 2020/2021 verzichtet werden.

Personen, die sich auf B2-Niveau bei der Fachschule bewerben und keinen Nachweis nach Buchstabe b erbringen können, sind weiterhin dem Sprachniveau B2 zuzurechnen. Für diese Bewerberinnen und Bewerber ist demnach die Errichtung eines Wahlunterrichts einzuplanen.

(5) Abweichend von Abs. 2 sowie von Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und Anlage 1b erfolgt für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 keine Feststellungsprüfung. Diese wird durch ein Aufnahmeverfahren nach Aktenlage ersetzt.

(6) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 wird für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 auf die Aufnahmebedingung einer mindestens dreimonatigen einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit oder eines entsprechenden Vollzeitpraktikums verzichtet, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie keine einschlägigen Praktikumsplätze verfügbar waren. Basis ist in diesem Fall der formlose Nachweis erfolgloser Bemühungen.“

2. Dem § 6 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit der Stundentafel nach den Anlagen 2a und 2b wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 abgewichen.

(7) Von den Vorgaben aus Abs. 4 und 5 zur berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- bzw. Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z.B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht, eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ nach Satz 3 erfolgt nicht. Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.“

b) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen oder nur aufgrund eines telefonischen Abschlussgesprächs als erfüllt, soweit Praktikumsbesuche und Abschlussgespräche infolge von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht, nicht vollständig oder nicht in Präsenzform durchgeführt werden können.“

4. Dem § 8 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge des Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt. Der erste Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialwesen kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend erfolgen Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 4 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“

7. Dem § 16 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhaltend die nach den Abs. 1 bis 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“

8. Dem § 20a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Präsentationsprüfung kann auch in einer modifizierten, digitalen Form nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Schulleitung mit Einbindung der Studierendenvertretung. Die Durchführung sollte nach Möglichkeit klassenbezogen einheitlich erfolgen. Das Prüfformat kann auch im Einzelfall, etwa bei Quarantänemaßnahmen als Ersatzleistung angeboten werden.“

9. Dem § 22 wird als Abs. 4 angefügt:

- „(4) „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
10. Dem § 23 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn der Nachweis einer ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführten fachpraktischen Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen des Corona-Virus nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung für bestanden erklären.“
 11. Dem § 26 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Änderungen in den Fristen und Zeitabläufen nach den Abs. 2, 3 und 4 sind im Rahmen der Abschlussprüfungen, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen sind, möglich.“
 12. Dem § 41 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 in Verbindung mit der Stundentafel nach Anlage 10 wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen; dies gilt auch für die in Begleit- und Blockform organisierte fachpraktische Ausbildung.“
 13. Dem § 42 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
 14. Dem § 45 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3,4 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
 15. Dem § 58 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Änderung im Zeitablauf nach Abs. 3 ist im Rahmen der Prüfung, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen ist, möglich.“
 16. Dem § 69 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 10, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5, § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 6, § 20a Abs. 9, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 4, § 45 Abs. 7, § 58 Abs. 4 sowie § 69 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 19 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung** **an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 erfolgt keine praktische Prüfung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit der Stundentafel nach Anlage 1 wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“
- c) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- bzw. Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die Block- oder Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.“
4. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr wurde im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die berufspraktische Ausbildung bleibt im Schuljahr 2019/2020 weiterhin ausgesetzt. Im Schuljahr 2020/2021 bleibt die berufspraktische Ausbildung zunächst bis zu den Herbstferien gleichfalls ausgesetzt. Kann die berufspraktische Ausbildung durch die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten adäquat nach den Vorgaben des Abs. 1 bis 5 durch einen mindestens wöchentlichen Präsenzunterricht in der jeweiligen Klasse begleitet werden, kann die Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 abweichend von Satz 4 bereits zum Schuljahresbeginn erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Aufnahme trifft die Schulleitung unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben.“
5. Dem § 8 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge des Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Satz 1 bis 3 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
6. Dem § 9 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Für die Versetzung im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Satz 1, 2, 3 und 6 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in das zweite Ausbildungsjahr versetzt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Das erste Ausbildungsjahr der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden.“
8. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt.“
9. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
10. Dem § 14 wird als Nr. 9 angefügt:
„9. Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt.“
- b) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
12. Dem § 17 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhalten die nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“
13. Dem § 21 wird als Abs. 9 angefügt:
„(9) Eine praktische Prüfung findet im Schuljahr 2019/2020 nicht statt. Insoweit finden die Abs. 1 bis 8 keine Anwendung.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt. Daher ist eine Bekanntgabe der Ergebnisse der praktischen Prüfung nicht erforderlich.“
- b) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn die berufspraktische Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nur teilweise absolviert werden oder nicht abgeschlossen werden konnte und hierdurch eine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung fehlt, kann der Prüfungsausschuss dennoch eine Zulassung zur Prüfung aussprechen.“
15. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt, daher ist eine abweichende Note der praktischen Prüfung nicht möglich.“
16. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt, daher wird über den Verlauf der praktischen Prüfung kein Aktenvermerk nach den Nr. 1 und 3 angefertigt.“
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 5, § 6 Abs.3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Satz 5 bis 8, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6, § 9 Abs. 2 Satz 7 und 8, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 Nr. 9, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 7, § 21 Abs. 9, § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 22 Abs. 4 Satz 4, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Prüfung statt.“
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 können die Übergangskonferenzen statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“

3. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Konnten keine Leistungsnachweise erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“

4. Dem § 12 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden wird wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahre 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die betrieblichen Praktika wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Sie bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt.“

(8) Von den Vorgaben der Stundentafel nach Anlage 1 kann wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahre 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen werden.“

5. Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 der erforderliche Vermittlungsumfang des Qualifizierungsbausteins nach Abs. 3 bis 6 von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden nicht erreicht, ist - soweit die zuständige Stelle (Kammer) nicht eine Ausnahme nach Anlage 10 Punkt 3.2 Nr. 3 zulässt - stattdessen eine Basisqualifikation auszuweisen.“

6. Dem § 14 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Abschlusszeugnisse abweichend vergeben. Abweichend von Abs. 3 erhalten Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben sowie den Voraussetzungen gemäß § 25 entsprechen, das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 4). Abweichend von Abs. 4 erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 und den dort jeweils formulierten Ausgleichsregelungen sowie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 und 6 erfüllen, entweder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 5) oder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 6).“

7. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt, der Abschluss des Bildungsgangs ergibt sich aus den Endnoten, die ohne Einrechnung von Prüfungsleistungen gebildet werden.“

8. Dem § 16 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. Der Prüfungsausschuss tritt abweichend von der Zielvorgabe des Abs. 1 zusammen, um über die Endnotenbildung und die Vergabe des Abschlusses des Bildungsganges sowie eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zu entscheiden. Abweichend von Abs. 2 kann eine Beschlussfähigkeit aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

10. Dem § 18 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

11. Dem § 19 wird als Abs. 6 angefügt:

- „(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 5 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“
12. Dem § 20 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben. Abs. 5 bleibt unberührt.“
13. Dem § 22 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 6 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“
14. Dem § 23 wird als Abs. 13 angefügt:
„(13) Im Schuljahr 2019/2020 finden keine schriftlichen Abschlussprüfungen zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 12 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“
15. Dem § 24 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Endnoten abweichend gebildet. Abweichend von Abs. 1 werden vor Beginn der Prüfungsausschusskonferenz zur Vergabe der Abschlüsse alle Vornoten ohne Prüfungsergebnisse dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen. Abweichend von Abs. 5 wird in den Fächern, in denen im Regelfall die schriftliche Prüfung stattfinden würde, aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Abweichend von Abs. 6 wird im berufsbildenden Lernbereich aus den Lernfeldnoten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote unter angemessener Berücksichtigung der zeitlichen Anteile der einzelnen Lernfelder gemäß § 9 Abs. 3 gebildet. Die Vornoten sind die Endnoten. Es ist der Leistungsstand auszuweisen, der zum Ende des regulären Unterrichts erreicht wurde. Sind im zweiten Halbjahr keine Leistungen erbracht worden, erfolgt die Leistungsbeurteilung für das gesamte Schuljahr auf der Grundlage der Leistungen des ersten Halbjahres.“
16. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Satz 1 der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zuerkannt, wenn die Endnoten nach § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und alle Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens mit ausreichend bewertet wurden.“
17. Dem § 26 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zuerkannt, wenn die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, jeweils unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen nach Abs. 3 und 4.“
18. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 4 Satz 4, § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 6, § 29 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 21 **Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen** **und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats** **und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse**

Die Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 684, ber. 762), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) Soweit nach Maßgabe dieser Verordnung für den Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 Wahlen zu den Elternvertretungen auch als Briefwahl durchgeführt werden können, ist Abs. 2 Satz 3 wie folgt anzuwenden: Im Fall einer Wahl unter An-

wesenden sind abwesende Wahlberechtigte nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Wird die Wahl von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertretern sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen, die Wahl eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 über die Einladung entsprechend für den Versand und den Zugang der Briefwahlunterlagen.“
3. Dem § 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Fall einer Briefwahl (§ 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3) muss die Niederschrift nach Abs. 3 zusätzlich die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe enthalten.“
4. Dem § 6 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wahlen der Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen fordern in diesem Fall die Eltern dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen.“
5. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird (§ 6 Abs. 7).“
6. Dem § 12 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die amtierenden Vorsitzenden, im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Schulaufsichtsbehörde, fordern in diesem Fall die Vertreterinnen und Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der Schulelternbeiräte unverzüglich nach deren Benennung durch den Schulelternbeirat dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen. Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter sind nur dann wahlberechtigt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter weder fristgerecht erklärt haben, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, noch zur Wahlversammlung erscheinen.“
7. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ergänzend zu Abs. 1 Satz 3 ist in dem Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 auch § 12 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“
8. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 treten § 1 Abs. 10, § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 8 sowie § 17 Abs. 3 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (ABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 eingefügt:

„§ 14a Abweichung von den Stundentafeln“
2. Als § 14a wird eingefügt:

„§ 14a

Abweichung von den Stundentafeln

In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Stundentafeln nach den § 3 Abs. 1 sowie §§ 6 bis 14 abgewichen werden.“

3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon tritt § 14a mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 23
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:

„§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach Satz 1 Nr. 12 wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vorgelegt werden kann, genügt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der von der Ausbildungsbehörde benannten Stelle.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 11 bleibt unberührt.“

- b) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit in der Regel einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird. Bei Modulprüfungen nach Abs. 8 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Durchführung nach Satz 1 mit zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern und Durchführung nach Abs. 8. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

4. Dem § 50 Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Abs. 13 Satz 1 bis 3. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt.“

5. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus gilt § 50 Abs. 13 entsprechend.“

6. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 11 sowie § 62 Abs. 2 Satz 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 24
**Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und
sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
„§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an dem elektronischen Förderausschuss.“
3. Dem § 23 wird als Abs. 8 angefügt:
„(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird abweichend von Abs. 5 Satz 2 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 7 sowie § 23 Abs. 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 25
Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776, 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:
„§ 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 12 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Im Schuljahr 2019/2020 ist aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig.“
3. Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens aufgrund der Corona-Virus-Pandemie vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
4. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.“
5. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.“

6. Dem § 23 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Jahr 2020 ist eine Studierende oder ein Studierender abweichend von Abs. 3 bis 5 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Semesters unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Studierenden oder des Studierenden nicht zu erwarten ist, sind sie rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 7, § 20 Satz 2, § 21 Satz und 3 23 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 26 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 4 bis 25 dieses Gesetzes Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 27 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft. Art. 1 tritt mit Ausnahme der Nr. 6 sowie der Nr. 7 Buchst. b mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; Art. 1 Nr. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.